

1. **Ausschließliche Geltung unserer Bedingungen**

Wir nehmen Bestellungen ausschließlich zu unseren Verkaufsbedingungen entgegen. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichende Vorschriften des Bestellers oder Abreden sind für uns nur dann verbindlich, wenn wir sie ausdrücklich schriftlich anerkennen.
2. **Angebote –Bestellungen –Vertragsinhalt**
 - 2.1 Unsere Angebote sind freibleibend in dem Sinne, dass ein Vertrag erst dann zustande kommt, wenn wir die Bestellung bestätigen.
 - 2.2 Nebenabreden zu unseren Angeboten und Bestätigungen sowie Vereinbarungen mit unseren Mitarbeitern und sonstigen Vertretern bedürfen zu ihrer Gültigkeit unserer schriftlichen Bestätigung.
3. **Bestellungen im Online-Shop**
 - 3.1 Die Präsentation unserer Produkte im Online-Shop stellt kein verbindliches Angebot unsererseits dar. Durch das Aufgeben einer Bestellung kommt der Kaufvertrag noch nicht zustande. Durch das Klicken des Buttons „Bestellung abschicken“ geben Sie ein verbindliches Kaufangebot ab.
 - 3.2 Nach Abgabe Ihres Angebots erhalten Sie eine automatische Empfangsbestätigung per E-Mail, in der wir lediglich den Eingang der Anfrage bestätigen/dokumentieren. Die Empfangsbestätigung stellt keine Annahme des Antrags dar. Die Bestellung wird nun auf Produktions- und Lieferbarkeit geprüft.
 - 3.3 Der Vertrag kommt erst rechtsverbindlich zustande, wenn wir Ihre Bestellung durch Abgabe einer Annahmeerklärung, die wir Ihnen mit einer gesonderten E-Mail (Auftragsbestätigung) übersenden, oder durch die Lieferung der bestellten Produkte annehmen.
4. **Warenbeschreibung –Mengentoleranz**
 - 4.1 Skizzen, Zeichnungen und Muster, die wir unseren Angeboten oder Bestätigungen beifügen sowie technische Angaben, z.B. Gewichts- oder Leistungsdaten, sind nur annähernd gültig.
 - 4.2 Abreden über die zu liefernde Warenmenge gelten mit einer Schwankungsbreite von bis zu 3% nach oben und unten. Bei Spezialanfertigungen beträgt diese Schwankungsbreite 10%.
5. **Preise – Werkzeugkosten – Verpackung**
 - 5.1 Unsere Preise verstehen sich für die Lieferung ab unserem Werk ausschließlich Verpackung, Zoll und Versicherung, sofern nicht anders vereinbart.
 - 5.2 Trägt der Besteller Werkzeugkostenanteile, so erwirbt er damit nicht einen Anspruch auf Übereignung oder Aushändigung des Werkzeugs. Die Werkzeugkosten werden auch weder zurückgezahlt noch amortisiert. Wir bewahren jedoch das Werkzeug für einen Zeitraum, der mit dem Kunden gesondert vereinbart wird, auf. Nach Ablauf dieses Zeitraums dürfen wir frei über das Werkzeug verfügen.
 - 5.3 Hat der Besteller lediglich einen Werkzeugkostenanteil zu tragen und nimmt er, gleichaus welchem Grund, nicht die gesamte, im Zusammenhang mit der Bestellung des Werkzeugs bestellte Ware ab, ist der Besteller verpflichtet, uns die gesamten Werkzeugkosten zu vergüten.
6. **Schutzrechte – Bestellerteile – Zeichnungen**
 - 6.1 Übernehmen wir eine Lieferung nach Zeichnung oder Muster des Bestellers, so hat dieser dafür einzustehen, dass durch und/oder aufgrund dieser Zeichnung oder Muster keine Schutzrechte Dritter verletzt werden. Das gleiche gilt, wenn wir die Vertragsware im Auftrag des Bestellers entwickeln oder konstruieren. Der Besteller stellt uns von allen diesbezüglichen Ansprüchen Dritter frei.
 - 6.2 Benötigen wir zur Fertigung der Vertragsware Teile, die der Besteller zur Verfügung zu stellen hat, so ist der Besteller verpflichtet, diese Teile in einer der Bestellmenge entsprechenden Zahl zuzüglich einer Reserve von 10% kostenfrei anzuliefern.
- 6.3 An allen Zeichnungen, Skizzen, Mustern oder ähnlichen Unterlagen, die wir zur Verfügung stellen, behalten wir uns das Eigentum und die Urheberrechte vor; derartige Unterlagen dürfen nicht Dritten zugänglich gemacht oder auf andere Art und Weise verwertet werden.
7. **Abruf – Einteilung – Abnahme**
 - 7.1 Bei Abrufaufträgen gilt die gesamte Auftragsmenge einen Monat nach Ablauf der für den Abruf vereinbarten Frist, mangels einer solchen Vereinbarung sechs Monate nach Vertragsabschluss als abgerufen.
 - 7.2 Nimmt der Besteller eine ihm obliegende Einteilung der zu liefernden Ware nicht spätestens innerhalb eines Monats nach Ablauf der für die Einteilung vereinbarten Frist, mangels einer solchen Vereinbarung nicht spätestens sechs Monate nach Vertragsabschluss vor, dürfen wir die Ware nach unserer Wahl einteilen und liefern.
 - 7.3 Die Abnahme der bestellten Ware ist in jedem Fall eine Hauptleistungspflicht des Bestellers.
8. **Versand – Gefahrenübergang**
 - 8.1 Die Bestimmung des Versandweges liegt in unserem verständigen Ermessen. Wir sind nicht verpflichtet, den billigsten, sichersten oder schnellsten Versandweg zu wählen oder die Ware zu versichern.
 - 8.2 Die Gefahr geht mit der Übergabe der Ware an einen Frachtführer, spätestens jedoch zu dem Zeitpunkt, in dem die Ware unser Werk verlässt, auf den Besteller über. Verzögert sich die Absendung durch Umstände, die der Besteller zu vertreten hat, tritt der Gefahrenübergang bereits dann ein, wenn wir den Besteller erstmals auffordern, die seinerseits erforderlichen Handlungen vorzunehmen. Alle Vereinbarungen über die Transport- und Versicherungskosten lassen den Gefahrenübergang unberührt.
 - 8.3 Im Einzelfall kann der Ursprung von dem in der Lieferantenerklärung genannten abweichen. In solchen Fällen wird dies auf unseren Rechnungen hinter den jeweilige Warenpositionen mit dem Vermerk „NONEU“ kenntlich gemacht.
9. **Lieferfrist**
 - 9.1 Die Lieferfrist wird individuell vereinbart.
 - 9.2 Verzögert sich die Lieferung durch Umstände, die außerhalb unseres Einflussbereichs liegen, insbesondere durch höhere Gewalt, behördliche Eingriffe, Arbeitskampfmaßnahmen, Schwierigkeiten in der Materialbeschaffung, Produktionsstörungen, Sonderwünsche des Bestellers oder ähnliches, verlängert sich die Lieferfrist um die Dauer der Behinderung; wir werden den Besteller hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig die voraussichtliche neue Lieferfrist mitteilen. Steht der Leistung auch innerhalb der neuen Lieferfrist eine derartige Behinderung, insbesondere ein Fall der Nichtverfügbarkeit der Leistung, entgegen, sind wir berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Bestellers werden wir unverzüglich erstatten. Als Fall der Nichtverfügbarkeit der Leistung in diesem Sinne gilt insbesondere die nichtrechtzeitige Selbstbelieferung durch unseren Zulieferer, wenn wir ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen haben. Unsere gesetzlichen Rücktritts- und Kündigungsrechte sowie die gesetzlichen Vorschriften über die Abwicklung des Vertrags bei einem Ausschluss der Leistungspflicht (z.B. Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Leistung und/oder Nacherfüllung) bleiben unberührt. Unberührt bleiben auch die gesetzlichen Rücktritts- und Kündigungsrechte des Bestellers.
 - 9.3 Der Eintritt unseres Lieferverzugs bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist aber eine Mahnung durch den Besteller erforderlich. Geraten wir in

Lieferverzug, so kann der Besteller pauschalierten Ersatz seines Verzugschadens verlangen. Die Schadenspauschale beträgt für jede vollendete Kalenderwoche des Verzugs 0,5% des Nettopreises (Lieferwert), insgesamt jedoch höchstens 5% des Lieferwerts der verspätet gelieferten Ware. Uns bleibt der Nachweis vorbehalten, dass dem Besteller gar kein Schaden oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist.

- 9.4 Die Rechte des Bestellers gemäß Ziffer 10. dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen und unsere gesetzlichen Rechte insbesondere bei einem Ausschluss der Leistungspflicht (z.B. aufgrund Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Leistung und/oder Nacherfüllung) bleiben unberührt.

10. Mängelhaftung

- 10.1 Für die Rechte des Bestellers bei Sach- und Rechtsmängeln (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage oder mangelhafter Montageanleitung) gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. In allen Fällen unberührt bleiben die gesetzlichen Sondervorschriften bei Endlieferung der Ware an einen Verbraucher (Lieferantenregress gemäß §§ 478, 479 BGB).

- 10.2 Grundlage unserer Mängelhaftung ist zunächst die über die Beschaffenheit der Ware getroffene Vereinbarung. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit der Ware gelten unsere als solche bezeichneten Produktbeschreibungen, die dem Besteller vor seiner Bestellung überlassen oder in gleicher Weise wie diese allgemeinen Verkaufsbedingungen in den Vertrag mit einbezogen worden sind.

- 10.3 Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart worden ist, ist nach den gesetzlichen Regelungen zu beurteilen, ob ein Mangel vorliegt oder nicht (§434 Absatz1 Satz 2 und 3 BGB).

- 10.4 Die Mängelansprüche des Bestellers setzen voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten (§§ 377, 381 HGB) nachgekommen ist. Zeigt sich bei der Untersuchung oder später ein Mangel, so ist uns hiervon unverzüglich schriftlich Anzeige zu machen. Unabhängig von vorstehender Untersuchungs- und Rügepflicht hat der Besteller offensichtliche Mängel (einschließlich Falsch- und Minderlieferung) innerhalb von zwei Wochen ab Lieferung schriftlich anzuzeigen. Unterlässt der Besteller die vorstehend bestimmten Mängelanzeigen, sind alle Gewährleistungsrechte für den nichtangezeigten Mangel ausgeschlossen.

- 10.5 Ist die gelieferte Sache mangelhaft, sind wir nach unserer Wahl zur Nacherfüllung in Form der Mangelbeseitigung (Nachbesserung) oder aber zur Lieferung einer neuen mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) berechtigt.

- 10.6 Im Falle der Lieferung mangelfreier Ersatzware (Ersatzlieferung) ist der Besteller verpflichtet, uns die mangelhafte Sache entsprechend den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben. Im Falle der Mangelbeseitigung (Nachbesserung) tragen wir alle zur Mangelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen.

- 10.7 Schlägt die Nacherfüllung fehl, so ist der Besteller nach seiner Wahl berechtigt, vom Vertrag zurück zu treten oder den Kaufpreis zu mindern.

- 10.8 Die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aufgrund von Sach- und Rechtsmängeln beträgt ein Jahr ab Ablieferung. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit Abnahme. Unberührt bleiben gesetzliche Sonderregelungen für dingliche Herausgabeansprüche Dritter (§ 438 Absatz 1 Nr. 1 BGB) für Bauwerke und Baustoffe (§ 438 Absatz 1 Nr. 2 BGB), für Ansprüche aus Lieferantenregress (§ 479 BGB) sowie für die in 10.2 und 10.3 genannten Schadensersatzansprüche. In diesen Fällen gelten ausschließlich die gesetzlichen Verjährungsvorschriften.

11. Sonstige Haftung

- 11.1 Soweit sich aus diesen allgemeinen Verkaufsbedingungen einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haften wir bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.

- 11.2 Auf Schadensersatz haften wir – gleich aus welchem Rechtsgrund – bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir nur a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, b) für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in letzterem Falle ist unsere Haftung jedoch auf den Ersatz des typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

- 11.3 Die sich aus 10.2 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit wir einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen haben. Das gleiche gilt für Ansprüche des Bestellers nach dem Produkthaftungsgesetz.

- 11.4 Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Besteller nur zurücktreten oder kündigen, wenn wir die Pflichtverletzung zu vertreten haben. Ein freies Kündigungsrecht des Bestellers (insbesondere gemäß §§ 651, 649 BGB) wird ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.

12. Zahlung

- 12.1 Unsere Rechnungen lauten auf Euro oder CHF und sind durch Zahlung in der jeweils in der Rechnung angegebenen Währung auszugleichen.

- 12.2 Der Kaufpreis ist sofort netto ab Rechnungsstellung und Lieferung bzw. Abnahme der Ware zu zahlen.

- 12.3 Abweichend von Ziffer 11.2 sind Werkzeugkosten zur Hälfte sofort nach Vertragsabschluss und zur anderen Hälfte bei Vorlage des Ausfallmusters netto ohne Skontoabzug zu zahlen; sie werden spätestens zu dem in Ziffer 11.2 genannten Zeitpunkt fällig.

- 12.4 Soweit wir Schecks entgegennehmen, geschieht dies immer nur zahlungshalber. Uns obliegt in diesen Fällen nicht die rechtzeitige Vorlage oder Protestierung; sämtliche Verpflichtungen aus bzw. im Zusammenhang mit den zahlungshalber gegebenen Schecks verbleiben beim Besteller. Die Kosten der Diskontierung, Versteuerung und Einziehung gehen zu Lasten des Bestellers; er hat diese Beträge auf Anforderung unverzüglich zu erstatten.

- 12.5 Werden uns nach Vertragsabschluss Umstände bekannt, welche die Kreditwürdigkeit des Bestellers zweifelhaft erscheinen lassen, können wir nach unserer Wahl Vorauskasse oder Sicherheitsleistung verlangen. Das gleiche gilt, wenn der Besteller mit der Erfüllung einer ihm uns gegenüber obliegenden Verpflichtung in Verzug gerät.

- 12.6 Zahlt der Besteller nicht bei Fälligkeit, dürfen wir, ohne dass Verzug vorliegen müsste, ab Fälligkeit Zinsen in Höhe der Kosten eines laufenden Kredites unserer Hausbank, mindestens in Höhe von 2% über dem jeweiligen Basiszinssatz gem. § 247 BGB berechnen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens behalten wir uns ausdrücklich vor.

- 12.7 Gerät der Besteller mit der Erfüllung einer Zahlungspflicht in Verzug, entfallen alle Zahlungsziele in allen zwischen dem Besteller und uns abgeschlossenen Geschäften.

- 12.8 Der Besteller ist nicht berechtigt, unsere Zahlungsansprüche mit einer bestrittenen oder nicht rechtskräftig festgestellten Forderung aufzurechnen oder an fälligen Beträgen ein Zurückbehaltungsrecht auszuüben.

13. Eigentumsvorbehalt

- 13.1 Die von uns gelieferte Ware bleibt bis zur vollen Tilgung unserer sämtlichen Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller, auch soweit sie in eine laufende Rechnung eingegangen sein sollte, unser Eigentum.

- 13.2 Bei der Be- oder Verarbeitung der von uns gelieferten Ware ist jeder Eigentumserwerb des Bestellers ausgeschlossen. Die Be- oder Verarbeitung erfolgt für uns derart, dass wir als Hersteller anzusehen sind. Bei der Verarbeitung mit Waren anderer Herkunft, die ebenfalls unter einem auf die Verarbeitung

- ausgedehnten Eigentumsvorbehalt stehen, erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes unserer Ware zu dem Wert der anderen Waren, den diese zum Zeitpunkt der Verarbeitung haben. Sollte aufgrund irgendwelcher Umstände bei der Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsware oder ihrer Verbindung mit anderer Ware Eigentum oder Miteigentum des Bestellers entstehen, geht dieses Eigentum oder Miteigentum sofort mit seiner Entstehung auf uns über. Alle Anwartschaftsrechte, die zu einem solchen Eigentumserwerb durch den Besteller führen können, tritt dieser schon jetzt an uns ab. Das aufgrund einer Be- oder Verarbeitung oder Verbindung für uns entstehende Eigentum oder Miteigentum ist rechtlich zu behandeln wie die ursprüngliche Ware.
- 13.3 Alle Forderungen des Bestellers aus einer Weiterveräußerung von Ware, an der wir Eigentum oder Miteigentum haben, gehen bereits mit dem Abschluss des Kaufvertrags auf uns über, und zwar gleich, ob die Ware ohne oder nach einer Be- oder Verarbeitung oder Verbindung oder ob sie an einen oder mehrere Abnehmer veräußert wird. Wir nehmen die Abtretung an. Für den Fall, dass uns die veräußerte Ware nicht ganz gehört oder dass sie zusammen mit uns nicht gehörenden Waren veräußert wird, erfasst die Abtretung den Gegenanspruch nur in Höhe des Rechnungswertes unserer Ware. Zur Einziehung der abgetretenen Forderungen bleibt der Besteller neben uns ermächtigt. Wir verpflichten uns, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät, kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über sein Vermögen oder eines vergleichbaren Verfahrensgestellt ist, er nicht vom Gericht zur Offenbarung seiner Vermögensverhältnisse aufgefordert wird, kein sonstiger Mangel seiner Leistungsfähigkeit vorliegt und der Besteller seine übrigen ihm uns gegenüber obliegenden Verpflichtung ordnungsgemäß und pünktlich erfüllt. Ist dies aber der Fall, so können wir verlangen, dass der Besteller uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt.
- 13.4 Der Besteller darf Ware, die in unserem Eigentum oder Miteigentum steht, nur im Rahmen des regelmäßigen Geschäftsganges veräußern, be- oder verarbeiten oder mit Ware anderer Herkunft verbinden. Eine Veräußerung ist nur im Wege des Verkaufs und nur mit der Maßgabe zulässig, dass die Forderungen des Bestellers aus dem Veräußerungsgeschäft, wie oben festgelegt, auf uns übergehen. Zu anderen Verfügungen über unsere Ware ist der Besteller nicht befugt; er darf sie weder 3verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Von bevorstehenden oder schon vollzogenen Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware oder abgetretenen Forderungen hat der Besteller uns unverzüglich zu benachrichtigen. Die uns durch eine Intervention entstehenden Kosten trägt der Besteller.
- 13.5 Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, sind wir berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten oder/und die Ware auf Grund des Eigentumsvorbehalts heraus zu verlangen. Das Herausgabeverlangen beinhaltet nicht zugleich die Erklärung des Rücktritts; wir sind vielmehr berechtigt, lediglich die Ware heraus zu verlangen und uns den Rücktrittvorzubehalten. Zahlt der Käufer den fälligen Kaufpreis nicht, dürfen wir diese Rechte nur geltend machen, wenn wir dem Käufer zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt haben oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist. Nehmen wir von uns gelieferte Ware unter Freistellung des Bestellers von seiner Abnahmepflicht zurück, können wir als Schadensersatz statt Leistung mindestens 25 % des Rechnungswertes der Ware verlangen; uns bleibt der Nachweis vorbehalten, dass uns ein höherer Schaden entstanden ist. Dem Besteller bleibt der Nachweis vorbehalten, dass uns überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.
- 13.6 Der Eigentumsvorbehalt ist in der Weise auflösend bedingt, dass mit der vollen Bezahlung unserer sämtlichen Forderungen aus der Geschäftsverbindung ohne Weiteres das Eigentum an der Vorbehaltsware auf den Besteller übergeht und die abgetretenen Forderungen ihm zufallen. Wir verpflichten uns, auf Verlangen des Bestellers die uns nach obigen Regeln zustehenden Sicherheiten (Ware und Forderungen) nach unserer Auswahl insoweit freizugeben, als ihr realisierbarer Wert die zu sichernden Ansprüche um mehr als 20% übersteigt.
14. **Gerichtsstand - Anwendbares Recht**
- 14.1 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle streitigen Verfahren über den und aus dem Vertrag ist Köln. Wir haben jedoch das Recht, den Besteller auch in einem sonstigen, für ihn geltenden Gerichtsstand zu verklagen.
- 14.2 Bei Auslandsgeschäften unterliegt das ganze Vertragsverhältnis, soweit nicht zwingend eine andere Rechtsordnung eingreift, dem Recht der Bundesrepublik Deutschland (insbesondere BGB und HGB), nicht jedoch den Vorschriften über das UN-Kaufrecht (CISG) oder sonstigen Bestimmungen über internationale Verträge.
15. **Teilunwirksamkeit**
- Sollte eine Bestimmung unserer Verkaufsbedingungen oder ein anderer Teil des zwischen uns und dem Besteller abgeschlossenen Vertrags unwirksam oder unanwendbar sein oder werden, so bleibt davon der übrige Vertragsinhalt unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder nicht anwendbaren Bestimmung tritt die dieser Bestimmung am nächsten kommende gültige Regelung, welche der Besteller und wir bei verständiger Würdigung vereinbart hätten, wäre uns die Unwirksamkeit oder Unanwendbarkeit bei Vertragsabschluss bekannt gewesen.